



HVBG

HVBG-Info 13/1985 vom 04.07.1985, S. 0083 - 0083, DOK 553.2/017-AG

Zwangsvollstreckung - Drittschuldner-Erklärung - (§ 840 Abs. 1 ZPO) - Urteil des AG Frankfurt vom 14.02.1985 - 31 C 4141/84-25

Die 2-Wochenfrist des § 840 Abs. 1 ZPO ist eine dem Drittschuldner eingeräumte Überlegungsfrist, die ihm daher voll zur Verfügung stehen muß und nicht zu seinen Lasten um eine nicht genau bekannte Zeit für die Übermittlung der Erklärung eingeschränkt werden darf (Leitsatz der Schriftleitung).

Fundstelle:

Die Sozialversicherung 1985 Heft 5, Seite 140